

Notar Thomas Woinar
15230 Frankfurt (Oder) Gubener Str. 14
www.notar-woinar.de



Unternehmensnachfolge

Überblick

Sensibilisierung

Antworten



Arten

Nachfolge durch Dritte

Verkauf/Verpachtung des Unternehmens

Nachfolge in der Familie

Erbrechtliche Nachfolge

Übergabe zu Lebzeiten

Aufgabe des Unternehmens



Unternehmensverkauf

Vorbereitung: Suche eines Käufers (Mitarbeiter, Unternehmer, next-change)
Kaufpreisfindung/Wertermittlung

Arten: Asset deal, Share deal, gleitende Übergabe
Kaufpreis in einer Summe, Ratenzahlung, Rente, Dauernde Last

Steuern: Ertragsteuer, Grunderwerbsteuer



Erbrechtliche Nachfolge

Erbrecht (Testament, Erbvertrag)

Beispiel 1: Unternehmer U, verheiratet, 1 gemeinsames Kind, ein nichteheliches Kind, entscheidet sich für die „einfachste und kostengünstigste Lösung“ – er macht gar nichts.

Szenario: U liegt nach einem Autounfall 6 Monate im Koma und verstirbt.

-Unternehmen kann nicht weitergeführt werden, Betreuer erforderlich,

-das Unternehmen fällt in die Erbengemeinschaft, die Übernahme durch einen Erben ist aus finanziellen Gründen nicht möglich, Erben werden sich über das Vorgehen nicht einig, Unternehmen wird zerschlagen ggf. sogar insolvent



Erbrechtliche Nachfolge

Erbrecht (Testament, Erbvertrag)

Vorsorge: Vorsorgevollmacht

Testament (handschriftlich oder notariell beurkundet) –
wechselseitige Einsetzung mit Ehefrau, gemeinsames Kind
Schlusserbe

Problem: Pflichtteilsrecht
(Unternehmensbewertung nach dem wahren Wert)

Lösungen: -Pflichtteilsverzicht (mit oder ohne Abfindung)
-Übergabe zu Lebzeiten
-Gesellschaftsrechtsrechtliche Nachfolgeklauseln
-Lebensversicherungen (nur bei richtiger Gestaltung)

Problem: Erbschaftssteuer



Erbrechtliche Nachfolge

Erbrecht - Gesellschaftsrecht

Szenario: U war zu 50 % Mitgesellschafter einer GbR; ein schriftlicher GbR-Vertrag existiert nicht

Problem: § 727 BGB Auflösung der GbR

Lösungen: gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln:

- einfache Fortsetzungsklausel mit oder ohne Abfindung
- einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel
- qualifiziert erbrechtliche Nachfolgeklausel
- rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel
- Eintrittsklausel



Erbrechtliche Nachfolge

Erbrecht - Gesellschaftsrecht

Szenario: U war zu 50 % Mitgesellschafter einer OHG; der OHG-Vertrag enthält eine Nachfolgeklausel, wonach nur Abkömmlinge eines Gesellschafters mit einem abgeschlossenen BWL-Studium nachrücken; U hat ein Berliner Testament errichtet und wurde von seiner Ehefrau allein beerbt; der Sohn A, der BWL studiert hatte, sollte den Anteil eigentlich erhalten

Problem: A ist nicht Erbe, Erbe ist nicht Abkömmling; Folge: Ehefrau erhält einen Abfindungsanspruch, A rückt nicht nach

Lösungen: Abstimmung Erbrecht - Gesellschaftsrecht



Erbrechtliche Nachfolge

Erbrecht - Gesellschaftsrecht

Szenario: U war zu 50 % Mitgesellschafter einer GmbH; der Gesellschaftsvertrag enthält keine Regelungen für den Todesfall

Problem: § 15 GmbHG, Anteil wird vererbt (Erbengemeinschaft ist Gesellschafter)

Lösungen: Regelungen in GmbH-Satzung :

- Einziehung mit oder ohne Abfindung
- Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Erben
- Einbringung des GmbH-Anteils in eine GbR (GbR mit Nachfolgeregelungen)

Vorsorge im Testament:

- Vermächtnis zugunsten eines bestimmten Erben



Erbrechtliche Nachfolge

Beispiel 2: U betreibt sein Unternehmen als GmbH & Co. KG. In einem notariellen Berliner Testament haben sich U und seine Ehefrau E wechselseitig als Alleinerbe eingesetzt; U vermacht aber dem gemeinsamen Kind A alle KG- und alle GmbH-Anteile, da dieses das Unternehmen fortführen soll. Das an die GmbH & Co. KG vermietete Betriebsgrundstück gehörte U.

Szenario: kurz nach dem Tod von U erfolgt eine Betriebsprüfung des Finanzamtes mit dem Ergebnis: 200.000,00 € Steuernachzahlung. A und E verlangen vom Notar Schadenersatz.

Lösung: Steuerberater und Notar/Anwalt vorher konsultieren



Übergabe zu Lebzeiten

Übergabe zu Lebzeiten

Beispiel 3: U (mit Berliner Testament) entscheidet sich, sein Unternehmen auf das gemeinsame Kind A unentgeltlich zu übertragen und lässt sich als Angestellter weiter beschäftigen

Szenario: nach kurzer Zeit wird U von A gekündigt, vor lauter Gram verstirbt U ein Jahr nach der Übergabe; das nichteheliche Kind verlangt Pflichtteilsergänzung von der Ehefrau, drei Jahre später verkauft A das Unternehmen und verbraucht den Erlös, die Ehefrau lebt nun von Sozialhilfe

Lösungen: -Übergabe gegen Versorgungsleistungen (z.B. Rente)
mit Veräußerungsbeschränkungen,
mit Rückforderungsrechten,
mit Pflichtteilsverzicht
-Übergabe unter Vorbehalt des Nießbrauches
- sukzessive Übergabe durch Gründung einer Gesellschaft



Übergabe zu Lebzeiten

Übergabe zu Lebzeiten

Beispiel 4: U entscheidet sich, sein Unternehmen (GmbH) auf das gemeinsame Kind A unentgeltlich zu übertragen. Das an die GmbH vermietete Betriebsgrundstück gehört U. Er behält es als Altersvorsorge.

Szenario: nach kurzer Zeit erfolgt eine Betriebsprüfung des Finanzamtes bei U mit dem Ergebnis: 200.000,00 € Steuernachzahlung.

Beispiel 5: U überträgt 49 % an seinen Sohn, entscheidet sich aber, das Betriebsgrundstück zur Sicherheit an seine Frau zu übertragen.

Szenario: wie oben

Beispiel 6: Wie 5 nur U behält das Grundstück. Der Sohn soll aber stärkere Mitspracherechte haben, deshalb soll jeder Gesellschafter eine Stimme in der GmbH haben. Notar N ändert die Satzung der GmbH. Szenario wie oben



Fazit

Vorsorge des Unternehmers:

1. Vorsorgevollmacht, ggf. Patientenverfügung
2. Testament, ggf. Lebensversicherungen prüfen
3. Gesellschaftsvertrag, ggf. mit Testament abstimmen
4. Nachfolge rechtzeitig planen



Vorsorgevollmacht

Ziel: Vermeidung eines Betreuers

Inhalt: Generalvollmacht in allen Vermögens- und persönlichen Angelegenheiten, Achtung: Missbrauchsgefahr ! Ggf. Betreuungsverfügung, bei Unternehmen ggf. mit Anweisungen

Form: mindestens schriftlich mit Unterschrift, besser öffentlich beglaubigt oder noch besser notariell beurkundet, Kosten je nach Vermögen: 100,00 – 500,00 €

Achtung: in Grundbuch- und Handelsregistersachen mind. öffentlich beglaubigt, ebenso bei Verwendung bei Kreditinstituten, Versicherungen etc. und bei Verbraucherkrediten

Verwahrung: zu Hause, Bevollmächtigte informieren, ggf. Vorsorgeregister

Bevollmächtigte: eine oder mehrere

Registrierung im Vorsorgeregister: möglich aber nicht zwingend



Vorsorgevollmacht

Häufigste Fehler

- unzureichende Form,
- unzureichender Inhalt, insbesondere in persönlichen Angelegenheiten nicht konkret genug, § 1904 Abs. 5 BGB,
- Bedingungen (soll erst gelten, wenn ich geschäftsunfähig bin)
- nicht über den Tod hinaus,
- Ersatzbevollmächtigte,
- Ausschluss bestimmter Angelegenheiten,
- keine Befreiung von § 181 BGB und anderen Einschränkungen



Vorsorgevollmacht

Muster und Empfehlungen

Bundesjustizministerium

Link:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Anlagen/Vorsorgevollmacht_Formular.pdf?__blob=publicationFile





Anhang

Erbschaftssteuerlich motivierte Gestaltungen

- Optimale Nutzung der Freibeträge (z.B. Zweckvermächtnis in Ehegattentestamenten)
- Kettenschenkungen
- Wiederholte Schenkungen zu Lebzeiten
- Vorweggenommener Zugewinnausgleich
- Personengesellschaften (Familienpool)
- Einbringung von „Verwaltungsvermögen“ in das Unternehmen
- Wechselseitige Schenkungen auf den Todesfall (bei nichtehelichen Partnern)





Anhang

Pflichtteilsanspruch

Berechtigte: die Familie: Kinder (Enkel), Ehegatte, Eltern

Voraussetzung: gewollter (§ 2079 BGB) Ausschluss als Erbe (bei Vermächtnis § 2307 BGB) durch Erblasser, Ausschlagung nur bei Ehegatte oder in den Fällen des § 2306 BGB; bei Einsetzung zu einer Erbquote unter dem Pflichtteil: § 2305 BGB

Art: beim Tod sofort fälliger Geldanspruch (problematisch bei nicht liquidem Nachlass) in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, Verjährungsfrist drei Jahre, Stundung in den Fällen des § 2331a BGB

Auskunftsanspruch gem. § 2314 BGB

Anrechnung: § 2315 BGB



Anhang

Bewertung des Nachlasses

§ 2311 BGB: der wahre „innere“ Wert, bei vorhandenem Markt = Verkehrswert bei erzieltm Kaufpreis ist dieser Indiz für Verkehrswert

Unbebaute Grundstücke: Vergleich aus Kaufpreissammlung

Bebaute Grundstücke: bei Eigennutzung: Grund und Boden + Anschaffungskosten Gebäude abzüglich Abnutzungsabschlag
bei Vermietung: Ertragswertverfahren

Unternehmen: in der Regel Ertragswert

Gesellschaftsanteile: wie Unternehmen, aber Nachfolgeregelungen beachten:
Auflösung beim Tod, Fortsetzung beim Tod mit oder ohne Abfindung
Abfindungsklauseln spielen nur eingeschränkt eine Rolle

Landwirtschaftliche Betriebe: §§ 2312, Art. 137 EGBGB (Ertragswert = ca. 1/8 – 1/14 des Verkehrswertes !)

Hausrat und Möbel: Abzug vom Voraus, wenn Ehegatte gesetzlicher Erbe (§ 2311 BGB)

Kunstgegenstände und Antiquitäten: Stellungnahme Auktionshaus





Anhang

Pflichtteilsergänzungsanspruch

Berechtigte: wie bei Pflichtteil

Voraussetzung: **Schenkung** des Erblassers in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod (anders bei Ehefrau), maßgeblich ist die Leistung (bei Grundstücken: Grundbucheintragung), keine Schenkung, wenn entgeltlich oder zum Zwecke der Altersversorgung (insb. bei Lebensversicherungen)

Art: beim Tod sofort fälliger Geldanspruch **gegen den Erben** ! Subsidiär
Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den geschenkten
Gegenstand gegen den Beschenkten

Höhe: jedes Jahr nach der Schenkung 10 % weniger

Auskunftsanspruch

Bemessung: der jeweils niedrigere wahre „innere“ Wert zum Zeitpunkt der
Schenkungen oder des Erbfalls
Problem bei Vorbehalten (Nießbrauch)
Lebensversicherungen





Anhang

Übergabe gegen Versorgungsleistungen

1. Pflichtteilsrecht:

-kein Pflichtteil, weil Vermögen nicht mehr im Nachlass,

-Pflichtteilsergänzung, wenn Übergeber innerhalb von zehn Jahren nach Übergabe verstirbt

aber: Anrechnung der Versorgungsleistungen mit dem kapitalisierten Wert zum Zeitpunkt der Übergabe (unabhängig der tatsächlichen Dauer)

Vorsicht: zu viel Vorbehalte (Nießbrauch) hindern das Laufen der 10-Jahresfrist

2. Erbschaftssteuer:

-meist steuerfrei: Versorgungsleistungen werden als Entgelt angesehen, so dass nur der unentgeltliche Teil steuerpflichtig ist, für diesen Teil stehen meist hohe Freibeträge oder Steuerbefreiungen zur Verfügung

3. Einkommensteuer: (4. Renten-Erlass vom 11.3.2010) – im Regelfall:

-beim Übergeber: keine Steuer, weil voll unentgeltlich; die Versorgungsleistungen sind sonstige Einkünfte und werden versteuert

-beim Übernehmer: Buchwertfortführung; Versorgungsleistungen sind Sonderausgaben





Anhang

Übergabe unter Nießbrauchvorbehalt

1. Pflichtteilsrecht:

-kein Pflichtteil, weil Vermögen nicht mehr im Nachlass,

-Pflichtteilsergänzung auch nach Ablauf der 10-Jahres-Frist

aber: Anrechnung des Nießbrauchs mit dem kapitalisierten Wert zum Zeitpunkt der Übergabe (unabhängig der tatsächlichen Dauer)

2. Erbschaftssteuer:

-Nießbrauch wird mit seinem kapitalisierten Wert als Gegenleistung angesehen, aber § 14 BewG: Berechnung mit der tatsächlichen Dauer

-so kann auch nicht privilegiertes Vermögen steuerfrei übertragen werden

3. Einkommensteuer:

-beim Übergeber: keine Steuer, weil voll unentgeltlich; die dem Nießbraucher zufließenden Einkünfte sind bei diesem zu versteuern

-beim Übernehmer: Buchwertfortführung; erst nach Wegfall des Nießbrauches versteuert er die Einkünfte





Anhang

Sukzessive Übergabe durch Gründung einer Gesellschaft

1. Konstruktion: U gründet mit A eine GmbH & Co. KG und bringt sein Unternehmen ein; A erhält 50 % Kommanditanteile, Geschäftsführer der GmbH ist U, A erhält nach zwei Jahren Prokura, nach zehn Jahren überträgt U weitere 50 % der Anteile und bestellt A als Geschäftsführer
2. Vorteile: schleichende Übergabe, U behält zunächst Einfluss und verringert diesen nach und nach
3. Pflichtteilsrecht:
 - kein Pflichtteil, soweit Vermögen nicht mehr im Nachlass ist,
 - Pflichtteilsergänzung nur innerhalb der 10-Jahres-Frist
4. Erbschaftssteuer:
 - wie Einzelunternehmen
5. Einkommensteuer:
 - wie Einzelunternehmen



Texte

Berliner Testament ohne Pflichtteils Klausel

Wir, ..., setzen uns hiermit wechselseitig, der Erstversterbende den Längstlebenden zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

Erben nach dem Längstlebenden oder für den Fall, dass wir gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben, sind unsere gemeinsamen Kinder ... zu gleichen Teilen.

Sollte ein Schlusserben vor dem Erbfall versterben oder aus anderen Gründen nicht Erbe werden, so treten ersatzweise seine Abkömmlinge an seine Stelle, mehrere zu gleichen Anteilen. Sind solche nicht vorhanden, so soll der Anteil den anderen Schlusserben im Verhältnis ihrer Erbteile anwachsen.

Wir nehmen die vorstehenden Verfügungen als wechselseitig bindend an. Der Überlebende von uns soll grundsätzlich nicht berechtigt sein, dieses Testament zu ändern oder aufzuheben und neu zu testieren. Er darf jedoch diejenigen Schlusserben und dessen Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließen, nach denen nach dem Tod des Erstverstorbenen der Pflichtteil gegen den Willen des Längstlebenden geltend gemacht wird. Die Anfechtbarkeit wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten schließen wir aus.

